



Zahl: 06/2011

Datum: 20.07.2011  
Bearb.: Helmut Wegeler, GSekr.  
E-Mail: [helmut.wegeler@bludesch.at](mailto:helmut.wegeler@bludesch.at)  
DW: 15

## VERORDNUNG

### Über den Anschluss an die Gemeindewasserversorgungsanlage (Wasserleitungsordnung)

Auf Grund des Gesetzes über die öffentliche Wasserversorgung durch die Gemeinden (Wasserversorgungsgesetz), LBGL. Nr. 3 /1999 idgF, sowie dem Beschluss der Gemeindevertretung von Bludesch vom 19.07.2011 wird verordnet:

#### § 1

##### Allgemeines, Versorgungsbereich

1. Der Anschluß von Gebäuden, sonstigen Bauwerken, Betrieben und Anlagen an die Gemeindewasserversorgungsanlage sowie der Bezug des Wassers aus der Gemeindewasserversorgungsanlage erfolgen nach den Bestimmungen des Wasserversorgungsgesetzes und dieser Wasserleitungsordnung.
2. Der Versorgungsbereich der Gemeindewasserversorgungsanlage umfasst alle bebauten und bebaubaren Grundstücke und Grundstücksteile, ausgenommen Bauerwartungsflächen, Freihaltegebiete und Verkehrsflächen.

#### § 2

##### Begriff, Gemeinnützigkeit

1. Gemeindewasserversorgungsanlage ist die Gesamtheit aller Einrichtungen der Gemeinde Bludesch, die der Fassung, Aufbereitung, Bevorratung und Verteilung von Wasser an Abnehmer für Trink-, Nutz- und Feuerlöschzwecke dienen, mit Ausnahme der Verbrauchsleitungen.
2. Die Gemeindewasserversorgungsanlage ist gemeinnützig.

#### § 3

##### Anschlusszwang, Anschlussrecht

Der Anschlusszwang sowie das Anschlussrecht erfolgen nach den Bestimmungen des Wasserversorgungsgesetzes.



#### § 4 Anschluss

1. Der Anschluss an die Gemeindewasserversorgungsanlage darf nur auf Grund eines Anschlussbescheides gemäß § 5 des Wasserversorgungsgesetzes durchgeführt werden.
2. Der Anschlussnehmer hat auf schriftliches Verlangen des Bürgermeisters innerhalb der festgesetzten Frist geeignete Pläne für die Anschlussleitung vorzulegen.
3. In der schriftlichen Zustimmung bzw. im Anschlussbescheid sind die erforderlichen Bestimmungen aufzunehmen über
  - a.) den Zeitpunkt des Anschlusses,
  - b.) die Anschlussleitung,
  - c.) die Weiterverwendung einer eigenen Wasserversorgungsanlage,
  - d.) die mengenmäßige oder zeitliche Beschränkung des Wasserbezuges,
  - e.) Sondergrößen des Wasserzählers, dessen Anschaffung, Erhaltung und Wartung.
4. Sind neue Bestimmungen im Sinne des Abs. 3 auf Grund einer Änderung am Bauwerk, im Betrieb oder an der Anlage, die zu einer wesentlichen Erhöhung des Wasserbezuges führen können, notwendig, so ist die schriftliche Zustimmung oder der Anschlussbescheid zu ändern oder ein neuer Anschlussbescheid zu erlassen.
5. Vorschriften über die Verwendung besonderer Erzeugnisse sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß Erzeugnisse aus anderen Mitgliedstaaten der EU oder des EWR verwendet werden dürfen, wenn sie den Anforderungen des § 5 Abs. 1 entsprechen.

#### § 5 Anschluss- und Verbrauchsleitung, Übergabestelle

1. Die Anschluss- und Verbrauchsleitungen sind in allen ihren Teilen nach dem Stand der Technik so zu errichten, zu erhalten und zu warten, daß sie dicht sind und eine Gefährdung des Lebens und der Gesundheit von Menschen und der Sicherheit des Eigentums vermieden wird.
2. Die Anschlussleitung ist die Verbindung zwischen der Zubringerleitung und der Verbrauchsleitung und endet mit dem Absperrventil unmittelbar nach dem Wasserzähler (Übergabestelle).

#### § 6 Herstellung, Durchführung und Änderung der Anschlussleitung

1. Die Anschlussleitung ist vom Anschlussnehmer nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 5, 7 Abs. 1 bis 3 sowie der schriftlichen Zustimmung bzw. des Anschlussbescheides auf seine Kosten zu errichten. Die Herstellung der Verbindung (Anbohrung) der Anschlussleitung mit der Zubringerleitung, sowie der Einbau des Anschlussleitungsschiebers (Hausanschlusschieber) erfolgen durch die Gemeinde. Die Gemeinde kann hierfür befugte Unternehmer beauftragen.
2. Ist der Anschluß gemäß Abs. 1 auf Grund einer Änderung am Bauwerk, im Betrieb oder an der Anlage, die zu einer wesentlichen Erhöhung des Wasserbezuges führen können, zu ändern, so gilt der Abs. 1 sinngemäß.

#### § 7 Ausführung der Anschlussleitung

1. Die Anschlussleitung ist in allen ihren Teilen nach den Erfahrungen der Wissenschaft, insbesondere der technischen Wissenschaften, so herzustellen, daß eine Gefährdung des Lebens und der Gesundheit von Menschen und der Sicherheit des Eigentums vermieden wird.
2. Die Anschlussleitung ist in einer Tiefe von mindestens 1,30 m, jedenfalls frostsicher, so zu verlegen, daß sie bei der Benützung des Grundstückes nicht beschädigt werden kann und für die



Instandhaltung ohne besondere Schwierigkeit zugänglich ist. Die Rohrleitung ist ausreichend mit Sand zu ummanteln. Die verwendeten Rohre, Rohrverbindungen und sonstigen Teile müssen aus beständigem, die Beschaffenheit des Wassers nicht beeinträchtigendem Material bestehen und müssen für einen Betriebsdruck von 10 bar geeignet sein. Der Rohrdurchmesser hat dem zu erwartenden Wasserbedarf zu entsprechen, er muss jedoch mindestens 1 Zoll betragen.

3. Wenn zur Herstellung der Anschlussleitung Arbeiten im Bereich einer öffentlichen Straße erforderlich sind, hat der Anschlussnehmer unbeschadet der straßenpolizeilichen und straßenverwaltungsrechtlichen Vorschriften die Gemeinde mindestens zwei Tage vorher vom Beginn dieser Arbeiten in Kenntnis zu setzen. Vor Zuschüttung der Leitungsstraße, ausgenommen im Bereich einer öffentlichen Straße, ist der Gemeinde zum Zwecke der Überprüfung, ob die Leitung vorschriftsmäßig verlegt worden ist, Anzeige zu erstatten. Die Leitungsstraße darf erst zugeschüttet werden, wenn die Überprüfung erfolgt ist und evtl. festgestellte Mängel behoben worden sind oder wenn innerhalb von drei Tagen nach Einlangen bei der Gemeinde die Überprüfung nicht vorgenommen wird. Samstag und Sonntag, sowie Feiertage sind in diese Frist nicht einzurechnen.
4. Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 gelten auch für Änderungen und Ergänzungen der Anschlussleitung.

#### § 8

#### Eigentumsübergang, Erhaltung und Wartung

1. Die Anschlussleitung geht mit ihrer Fertigstellung in das Eigentum der Gemeinde über.
2. Die Anschlussleitung ist von der Gemeinde zu erhalten und zu warten. Diesbezügliche Arbeiten sind auch ohne Zustimmung des Grundeigentümers zulässig. Sofern nicht Gefahr im Verzug ist, ist über den Termin der Arbeiten das Einvernehmen herzustellen.
3. Soweit die Anschlussleitung auf dem Grundstück des Anschlussnehmers liegt, ist er verpflichtet, die Leitung vor jeder Beschädigung (z.B. Frost) zu schützen. Die Anschlussleitung darf weder verbaut noch überbaut werden, noch dürfen Bäume oder Sträucher näher als 2 m von der Leitung gesetzt werden.

Der Anschlussnehmer darf keine schädigenden Einwirkungen auf die Anschlussleitung vornehmen.

4. Absperrvorrichtungen an der Anschlussleitung dürfen nur von der Gemeinde oder von deren Beauftragten bedient werden.
5. Die Benutzung der Anschlussleitung als Schutzerdter für elektrische Anlagen ist nicht zulässig.
6. Der Anschlussnehmer haftet für alle Schäden, die aus der vorschriftswidrigen Herstellung der Anschlussleitung, der vorschriftswidrigen Benutzung der Anschlussleitung, der Benützung des Grundstückes oder aus der schuldhaften Vernachlässigung der Meldepflicht entstehen.
7. Wenn ein Wasseranschluss für die Wasserversorgung einer Liegenschaft für längere Zeit nicht mehr benötigt wird, kann bei der Gemeinde die Absperrung des Anschlusses beantragt werden. Eine neuerliche Öffnung darf nur durch die Gemeinde erfolgen. Die durch die Absperrung und Öffnung eines Wasseranschlusses erwachsenen Kosten hat der Anschlussnehmer der Gemeinde zu ersetzen.

#### § 9

#### Wasserzähler

1. Zur Messung der von der Gemeindewasserversorgungsanlage bezogenen Wassermenge wird von der Gemeinde auf ihre Kosten an der Verbindungsstelle zwischen der Anschlussleitung und der Verbrauchsleitung ein Wasserzähler eingebaut. Dazu hat der Anschlussnehmer nach Vorgabe der



Gemeinde Bludesch einen starren, massiven Wasserzähler-Einbausatz auf eigene Kosten einzubauen bzw. einbauen zu lassen.

2. Sofern Wasserzähler mit Sondergrößen erforderlich sind, sind diese Kosten der Gemeinde zu ersetzen bzw. diese auf Verlangen der Gemeinde vom Anschlussnehmer selbst anzuschaffen und zu erhalten.
3. Der Einbau des Wasserzählers erfolgt erst, wenn die Verbrauchsleitungen fertig gestellt sind.
4. Bei kurzfristigem Wasserverbrauch, wie z.B. bei Bauführungen, Veranstaltungen, liegt es im Ermessen der Gemeinde, einen Wasserzähler anzubringen.
5. Der Anschlussnehmer hat für den Einbau des Wasserzählers einen geeigneten Raum zur Verfügung zu stellen. Bei Anschluß von Betrieben und Anlagen, die nicht Gebäude sind, hat der Anschlussnehmer hierfür einen Schacht mit mindestens 1 m Seitenlänge und 1,5 m Tiefe vorzusehen, welcher mit Steigeisen und mit einer tragfähigen, gegen Frost und Wasser schützenden Abdeckung, versehen ist.
6. Der Wasserzähler ist vom Anschlussnehmer gegen Beschädigungen, Verschmutzung, Frost und andere schädliche Einwirkungen zu schützen. Der Wasserzähler muss ohne Schwierigkeiten abgelesen und ausgewechselt werden können. Der Anschlussnehmer haftet für alle durch äußere Einwirkungen entstandene Schäden.
7. Das Entfernen von Plomben ist verboten. Jede Beschädigung von Plomben ist der Gemeinde unverzüglich zu melden. Die Kosten für die Erneuerung der Plomben trägt der Anschlussnehmer.
8. Die Erhaltung und Wartung des Wasserzählers obliegt der Gemeinde. Soweit es sich um die Behebung von Schäden handelt, die durch die Außerachtlassung der dem Anschlussnehmer gemäß den Abs. 5 bis 7 obliegenden Verpflichtungen verursacht worden sind, hat dieser der Gemeinde die Kosten zu ersetzen.
9. Die Verwendung weiterer Wasserzähler (Subzähler) in der Verbrauchsleitung ist zulässig. Für die Gebührenberechnung bilden sie jedoch keine Grundlage.
10. Ergeben sich Zweifel an der Richtigkeit der Messung des Wasserzählers, so ist dieser von Amts wegen oder auf Antrag des Anschlußnehmers zu überprüfen. Ergibt die Prüfung einen Messfehler von weniger als 0,5 v.H., so hat der Anschlussnehmer die Prüfkosten zu tragen, sofern die Prüfung auf seinen Antrag hin erfolgt ist.

## § 10 Poolfüllungen

1. Die Befüllung von (privaten) Pools ist über die bestehende Hausleitung möglich. Eine Voranmeldung (mindestens 3 Werktage) bei der Gemeinde (Wasserwerk) ist jedoch erforderlich.
2. Die Befüllung von (privaten) Pools durch die Gemeinde (Wasserwerk) über einen Hydranten ist auf Antrag (mindestens 3 Werktage vorher) möglich.
3. Bei einer Befüllung gemäß Abs. 2 sind nachstehende Tätigkeiten ausschließlich durch das Wasserwerk Bludesch vorzunehmen:
  - Aufbau der Leitung vom Hydranten zum Pool
  - Montage einer Wasseruhr am Hydranten (bei Erstbefüllung)
  - Inbetriebnahme der Befüllung
  - Abstimmung und Abbau nach der Füllung
  - Dokumentation der Füllmenge (bei Erstbefüllung)
4. Die chemische Behandlung (Wasseraufbereitung) des Badewassers muss der Gemeinde schriftlich, mit genauer Produktangabe, mitgeteilt werden.



5. Die Gemeinde hat nach Durchführung des Ermittlungsverfahrens festzustellen, ob die Poolfüllung in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden muss oder ob eine einfache Versickerung möglich ist. Bei einer Entleerung über den Schmutzwasserkanal ist eine Kanalgebühr für die abgeleiteten Abwassermengen zu entrichten. Diese wird nach der Füllmenge berechnet.
6. Geringfügige Nachfüllungen der Pools während der Badesaison sind ausschließlich über die bestehende Hausleitung durchzuführen.

#### § 11

#### Wasserbezug

1. Aus der Anschlussleitung darf Wasser nur zu dem Zweck entnommen werden, der der zulässigen Nutzung des Anschlussobjektes entspricht. Der Wasserbezug darf das zugelassene Ausmaß nicht überschreiten.
2. Änderungen in der Person des Anschlussnehmers oder des Verwendungszweckes des Anschlussobjektes sind der Gemeinde unverzüglich zu melden.
3. Die Gemeinde liefert Wasser nach Maßgabe der Ergiebigkeit der Gemeindewasserversorgungsanlage und haftet nicht für Störungen und Unterbrechungen bei der Wasserabgabe.
4. Die Gemeinde kann die Wassertlieferung einschränken oder unterbrechen, wenn
  - a.) wegen Wassermangels der Wasserbedarf für den menschlichen Genuss und Gebrauch sonst nicht befriedigt werden kann,
  - b.) Schäden an der Wasserversorgungsanlage auftreten, welche die erforderliche Wasserlieferung nicht zulassen,
  - c.) Arbeiten an der Wasserversorgungsanlage oder im Bereich dieser Anlage notwendig sind,
  - d.) dies im Zuge einer Brandbekämpfung notwendig ist.
5. Die Gemeinde kann nach entsprechender Verständigung des Anschlussnehmers oder Wasserbeziehers die Wassertlieferung einschränken oder unterbrechen, wenn
  - a.) Mängel an der Verbrauchsleitung festgestellt werden, welche die Sicherheit oder Gesundheit gefährden können,
  - b.) Wasser entgegen den gesetzlichen Bestimmungen, entgegen der Wasserleitungsordnung oder über die genehmigte Menge hinaus entnommen werden.
  - c.) den Beauftragten der Gemeinde der Zutritt zur Wasserversorgungsanlage verweigert oder unmöglich gemacht wird,
  - d.) der Anschlussnehmer der Verpflichtung zur Instandhaltung der Verbrauchsleitung nicht fristgerecht nachkommt,
  - e.) dem Erfordernis, der strikten Trennung der Trinkwasserleitung von der Regenwasserleitung, bzw. der eigenen Wasserversorgungsanlage nicht entsprochen ist,
  - f.) der Wasserbezieher trotz Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nach der Wassergebührenverordnung nicht nachkommt.

#### § 12

#### Verbrauchsleitung

1. Die Verbrauchsleitung ist vom Anschlussnehmer in allen ihren Teilen nach den Erfahrungen der Wissenschaft, insbesondere der technischen Wissenschaften, so zu errichten, zu erhalten und zu warten, daß eine Gefährdung des Lebens und der Gesundheit der Menschen und der Sicherheit des Eigentums vermieden wird. Insbesondere dürfen von der Verbrauchsleitung keine nachteiligen Wirkungen auf die Gemeindewasserversorgungsanlage und die Beschaffenheit des darin geförderten Wassers ausgehen.



- Die für die Verbrauchsleitung verwendeten Rohre, Rohrverbindungen und sonstigen Teile müssen aus beständigem, die Beschaffenheit des Wassers nicht beeinträchtigendem Material bestehen, das für einen Betriebsdruck von 10 bar geeignet ist. Die aus der Gemeindewasserversorgungsanlage mit Wasser gespeisten Verbrauchsleitungen dürfen nicht in Verbindung mit einer anderen Wasserversorgungsanlage stehen. Beim Anschluß von Warmwasseranlagen sowie von Maschinen und Geräten, die mit Druckwasser betrieben werden, ist Vorsorge zu treffen, daß ein Rückströmen des Wassers in die Gemeindewasserversorgungsanlage nicht erfolgen kann.

### **§ 13**

#### **Regenwassernutzung im Haushalt**

- Die Errichtung einer Regenwasseranlage für den Haushalt bedarf - unbeschadet anderer Vorschriften - einer Bewilligung des Bürgermeisters.
- Der Anschlussnehmer hat im Ansuchen um Erteilung einer Bewilligung nach Abs. 1 die erforderlichen Planunterlagen beizubringen, aus denen ersichtlich ist,
  - für welchen Bereich des Haushaltes das Regenwasser genutzt wird,
  - daß durch die strikte Trennung von Trinkwasserleitung und Regenwasserleitung eine Rückwirkung auf die Gemeindewasserversorgungsanlage nicht möglich ist.
- Die Bewilligung kann unter Bedingungen und Auflagen, insbesondere auch einer zeitlichen Befristung erteilt werden.
- Die Inbetriebnahme darf erst nach Vorlage eines Nachweises über die ordnungsgemäße Installation durch einen befugten Unternehmer erfolgen.
- Die Abs. 1 bis 4 gelten sinngemäß bei anderen, an die Gemeindewasserversorgung angeschlossenen Objekten.

### **§ 14**

#### **Auflassung eigener Wasserversorgungsanlagen**

- Nach dem Anschluß an die Gemeindewasserversorgungsanlage sind die hauseigenen Wasserversorgungsanlagen für die Entnahme von Trink- und Nutzwasser aufzulassen, sofern die Weiterverwendung nicht ausdrücklich gestattet wurde.
- Ist die Weiterverwendung der hauseigenen Wasserversorgungsanlage gestattet, so ist sicherzustellen, daß durch die strikte Trennung der eigenen Wasserversorgungsanlage und der Gemeindewasserversorgungsanlage eine Rückwirkung auf die Gemeindewasserversorgungsanlage nicht möglich ist.

### **§ 15**

#### **Überwachung, Anzeige**

- Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, der Gemeinde unverzüglich Anzeige zu erstatten, wenn der Wasserbezug durch Umstände beeinträchtigt ist, die auf Mängel der Gemeindewasserversorgungsanlage zurückzuführen sind, oder im Bereich der Anschlussleitung Schäden entstehen.
- Der Anschlussnehmer sowie die Inhaber der angeschlossenen Wohn- und Geschäftsräume sind verpflichtet, die Vornahme der erforderlichen Arbeiten sowie die Überwachung durch die Gemeinde oder von ihr Beauftragte zu dulden und zu diesem Zweck auch das Betreten der Räume zu gestatten.

### **§ 16**

#### **Hydranten**



1. Die Hydrantenanlage dient vordergründig Feuerlöschzwecken und Übungen der Feuerwehr. Jede andere Nutzung der Hydranten darf nur mit Zustimmung der Gemeinde erfolgen.
2. Zum Schutz gegen Brandschäden können private, nur für Feuerlöschzwecke bestimmte, Feuerleitungen installiert werden. Ihre Auslassventile sind zu plombieren. Die Plomben dürfen nur im Brandfalle entfernt werden und müssen sofort nach Durchführung der Löschaktion wieder angebracht werden. Jede Verletzung oder Entfernung einer Plombe ist der Gemeinde zu melden.
3. Während eines Feuers innerhalb oder außerhalb einer Liegenschaft ist jeder Anschlussnehmer verpflichtet, seine Wasserversorgungsanlage für Feuerlöschzwecke zur Verfügung zu stellen. Für solche Zwecke entnommenes Wasser wird dem Anschlussnehmer nicht verrechnet.

#### § 17

#### Übergang von Rechten und Pflichten

Alle dem Anschlussnehmer zustehenden Rechte und Pflichten gehen auf den jeweiligen Eigentümer des Gebäudes, des Betriebes oder der Anlage über.

#### § 18

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt gemäß § 32 Abs. 1 GG mit Beginn des auf die Kundmachung folgenden Tages in Kraft. Gleichzeitig verliert die Wasserleitungsordnung der Gemeinde Bludesch vom 19.04.1999 (Zahl: 3/1999) in der Fassung vom 30.06.2004 (Zahl: 02/2004) ihre Wirksamkeit.

Der Bürgermeister:



(Michael Tinkhauser)



Angeschlagen am: 20.07.2011

Abgenommen am: 03.08.2011

1. Bezirkshauptmannschaft Bludenz  
6700 Bludenz  
SMTP: [bhbl@vorarlberg.at](mailto:bhbl@vorarlberg.at)
2. Guntram Messner, Wassermeister  
SMTP: [guntram.messner@bludesch.at](mailto:guntram.messner@bludesch.at)
3. Martin Konzet, Wassermeister  
SMTP: [martin.konzet@bludesch.at](mailto:martin.konzet@bludesch.at)

zur Kenntnis.